



Richtlinien über die interne Aufsicht in Einrichtungen der Heimpflege für Kinder und Jugendliche

vom 1. April 2007

Gestützt auf Art. 2 und 5 der Verordnung über Kinder- und Jugendheime vom 21. September 1999 (sGS 912.4) und Art. 13 ff. der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 PAVO SR 211.222.338 erlässt das Amt für Soziales des Kantons St.Gallen vorliegende Richtlinien über die interne Aufsicht.

Inhalt

1.	Aufsicht von Einrichtungen der Heimpflege.....	3
	Grundsatz	3
2.	Zuständigkeiten in der Aufsicht	4
2.1	Aufsichtsstruktur	4
2.2	Funktion der einzelnen Aufsichtsebenen.....	5
3.	Die interne Aufsicht	7
3.1	Gesetzliche Grundlage	7
3.2	Voraussetzungen	7
	Nichterteilung bzw. Entzug der Bewilligung	7
3.3	Grundprozesse.....	8
3.4	Aufgaben	9
3.4.1	Trägerschaft	9
3.4.2	Interne Aufsicht	9

1. Aufsicht von Einrichtungen der Heimpflege

Grundsatz

Die Aufsicht von Einrichtungen der Heimpflege, in der Folge Einrichtungen genannt, basiert auf einem fortwährenden Prozess, an dem mehrere Instanzen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten beteiligt sind. Die Aufsicht soll gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen einen angemessenen Lebensraum und eine gute Betreuungsqualität finden.

Aufgabe der Verantwortlichen der verschiedenen Aufsichtsebenen ist es, sich für eine die körperliche, emotionale und geistige Entwicklung förderliche Betreuung einzusetzen, allfällige Mängel zu erkennen und wenn notwendig, unverzüglich zu handeln.

2. Zuständigkeiten in der Aufsicht

2.1 Aufsichtsstruktur

<p>Aufsichtsebene 4 Staatliche Aufsicht</p>	<p style="text-align: center;">Amt für Soziales</p> <ul style="list-style-type: none"> § stellt sicher, dass die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und eingehalten werden; § prüft Organisation, Konzeption, Ausrichtung und Selbstevaluation der Einrichtung; § stellt sicher, dass die Verantwortung der Aufsichtsebenen 2 und 3 geregelt ist.
<p>Aufsichtsebene 3 Interne Aufsicht</p>	<p style="text-align: center;">Trägerschaft / Stelle der internen Aufsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> § kontrolliert die Leitung der Einrichtung bezüglich betreuerischer, struktureller, betrieblicher, personeller und finanzieller Belange; § überprüft die Aktualität des Betriebskonzeptes; § orientiert das Amt für Soziales über die Leistungserbringung.
<p>Aufsichtsebene 2 Fachspezifische Aufsicht</p>	<p style="text-align: center;">Leitung der Einrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> § stellt in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden die Lebensqualität und Betreuungsqualität der Kinder und Jugendlichen sicher; § informiert das leitende Organ der Trägerschaft über besondere Vorkommnisse.
<p>Aufsichtsebene 1 Individuelle Aufsicht</p>	<p style="text-align: center;">Kinder und Jugendliche (bzw. gesetzliche Vertretung)</p> <ul style="list-style-type: none"> § die gesetzliche Vertretung stellt die Rechte und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sicher.

2.2 Funktion der einzelnen Aufsichtsebenen

1. Aufsichtsebene (*individuelle Aufsicht*)

Die gesetzliche Vertretung oder einweisende Behörde stellt die Rechte und den Schutz der Kinder und Jugendlichen in der gewählten Einrichtung sicher. Bevor sie einer Einrichtung den Auftrag erteilt, klärt sie die Eignung der Einrichtung ab und fordert eine umfassende, transparente Darstellung der Leistungen. Sie klärt ab, ob das Leistungsangebot der Einrichtung den individuellen Bedürfnissen für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen entspricht.

2. Aufsichtsebene (*fachspezifische Aufsicht*)

Die Leitung der Einrichtung ist verantwortlich für die gesamte operative Ebene, d.h. für eine gezielte und fachlich fundierte Leistungserbringung sowie deren Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Sie sorgt für die Planung, Koordination, Umsetzung und Evaluation der vereinbarten Leistungen und stellt in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden die Betreuung sicher. Die Leitung der Einrichtung ist verantwortlich für das frühzeitige Erkennen von Problemen innerhalb der Einrichtung und für deren Bearbeitung. Sie informiert das leitende Organ der Trägerschaft im Rahmen eines einrichtungsinternen Verfahrens über Ergebnisse, Fortschritte und Problemstellungen der Betreuungsleistung im Allgemeinen sowie über besondere Vorkommnisse.

3. Aufsichtsebene (*interne Aufsicht*)

Das leitende Organ der Trägerschaft¹ (in der Folge Trägerschaft genannt) ist verantwortlich für die strategische Ebene und damit für die Realisierung des von der Trägerschaft bestimmten Zwecks und der vereinbarten Ziele. Es trägt die Gesamtverantwortung und sorgt für das Funktionieren der Einrichtung, insbesondere für die Umsetzung und Überprüfung des Betriebskonzepts² durch die Leitung und die Mitarbeitenden. Die Trägerschaft bezeichnet eine von der Leitung der Einrichtung unabhängige interne oder externe Stelle, welche für die Aufgaben der internen Aufsicht (in der Folge interne Aufsicht genannt) verantwortlich ist und regelt deren Verantwortung und Kompetenzen sowie die Kommunikation zwischen der internen Aufsicht und der Leitung der Einrichtung. Die interne Aufsicht kontrolliert die Leitung der Einrichtung bezüglich betreuender, struktureller, betrieblicher, personeller und finanzieller Belange und erstattet der Trägerschaft Bericht über Ergebnisse, Problemstellungen im Allgemeinen und über besondere Vorkommnisse. Die Trägerschaft orientiert das Amt für Soziales über die Tätigkeit und Resultate der internen Aufsicht.

¹ Als «leitendes Organ» wird jenes Organ einer Trägerschaft (z.B. Verein, Stiftung) bezeichnet, das für diese rechtskräftig handelt (z.B. Vorstand, Stiftungsrat).

² Als Betriebskonzept wird die Gesamtkonzeption der Einrichtung zur Beschreibung und Regelung des Auftrags bezeichnet. Es besteht aus den Elementen: Leitbild, Leistungskonzept sowie Führungs- und Organisationskonzept. Darin sind auch die Massnahmen zur Qualitätssicherung sowie die interne Aufsicht integriert.

4. Aufsichtsebene (staatliche Aufsicht)

Im Prozess des Bewilligungs- und Aufsichtsverfahrens wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. die Aufrechterhaltung der Bewilligung erfüllt sind und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

Die zuständigen Fachmitarbeitenden des Amtes für Soziales beurteilen, wie sich die Einrichtung organisiert und nach welchen Grundsätzen sie die Betreuungsqualität gewährleistet. Diese Überprüfung geschieht durch Berichte über die Ergebnisse der Selbst- und Fremdevaluation der Einrichtung im Rahmen des Qualitätsmanagements, im Gespräch, und aufgrund angemeldeter oder unangemeldeter Kontrollbesuche.

Die Verantwortung für die konkrete Umsetzung der postulierten Werte im Alltag und die angemessene Betreuung der Kinder und Jugendlichen liegt bei den Aufsichtsebenen 1 und 2.

3. Die interne Aufsicht

3.1 Gesetzliche Grundlage

Nach Art. 2 der Verordnung über Kinder- und Jugendheime (sGS 912.4) bezeichnet die Trägerschaft der Einrichtung eine von der Leitung der Einrichtung unabhängige interne Aufsicht und legt Aufgaben und Befugnisse der internen Aufsicht schriftlich fest.

3.2 Voraussetzungen

- a) Die interne Aufsicht nach Art. 2 der Verordnung über Kinder- und Jugendheime ist unabhängig, wenn:
 - die Person/Personen der bezeichneten Stelle für die interne Aufsicht und die Leitung der Einrichtung (Geschäftsleitung, Heimleitung usw.) nicht verwandtschaftlich und/oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sind;
 - § die Leitung, deren Stellvertretung und die übrigen Mitarbeitenden der Einrichtung nicht Mitglieder der internen Aufsicht sind.
- b) Die Trägerschaft weist nach, dass die Personen, welche mit der Funktion der internen Aufsicht beauftragt sind, über die notwendigen fachlichen Kompetenzen zur Überprüfung der Betriebsführung und der Betreuungsqualität verfügen. Dies erfordert in der Regel Fachwissen in den Bereichen Führung, Finanzen und Betreuung.
- c) Bezeichnet die Trägerschaft für die Aufgaben der internen Aufsicht eine externe Stelle, hält sie deren Verantwortung und Kompetenzen vertraglich fest.

Nichterteilung bzw. Entzug der Bewilligung

Einrichtungen, welche die Voraussetzungen nach Ziff. 3.2 nicht erfüllen, wird die Bewilligung für den Betrieb Kinder- und Jugendheims nicht erteilt bzw. entzogen.

3.3 Grundprozesse

Die interne Aufsicht kontrolliert, ob die im Betriebskonzept postulierten Werte, Ziele, Abläufe und Vereinbarungen erreicht bzw. eingelöst werden. Diese Überprüfung geschieht schwerpunktmässig durch:

a) Führung und Organisation

Im Vordergrund der internen Aufsicht stehen die Kontrolle und die interne Kommunikation. Es ist daher von grosser Bedeutung, dass Aufgaben und Kompetenzen sowie Kommunikationsgefässe und -abläufe klar geregelt sind. Die interne Aufsicht fordert und überprüft deren verbindliche Einhaltung und Pflege.

b) Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement regelt die periodische Beurteilung der Qualität der erbrachten Dienstleistungen. Es verfügt dazu über geeignete Instrumente und Regelungen und beschreibt das Vorgehen bei Abweichungen von Qualitätszielen.

Die Aufgabe der internen Aufsicht im Qualitätsmanagement besteht darin, die Ergebnisse der Qualitätsbeurteilung zu bewerten und daraus Schlüsse zu ziehen. Die Schlussfolgerungen bilden zentrale Grundlagen für die Weiterentwicklung der Betriebs- und Betreuungsqualität.

3.4 Aufgaben

3.4.1 Trägerschaft

a) Wahl und Auftrag

- Die Trägerschaft bezeichnet die Stelle der internen Aufsicht. Die Funktion der internen Aufsicht kann dem leitenden Organ der Trägerschaft oder einer externen Stelle übertragen werden.
- Die Trägerschaft regelt im Betriebskonzept die Aufgaben und Kompetenzen der internen Aufsicht.
- Überträgt die Trägerschaft die Aufgaben der internen Aufsicht einer externen Stelle, hält sie deren Verantwortung und Kompetenzen vertraglich fest.

b) Überprüfung und Berichterstattung

- Die Trägerschaft überprüft die Aufgabenerfüllung der internen Aufsicht.
- Sie erstattet dem Amt für Soziales regelmässig Bericht. Darin ist Folgendes enthalten:
 - Angaben über die Tätigkeit der internen Aufsicht (Methode, Ablauf, Häufigkeit und Ergebnisse der Kontrolle; Informationen über die Massnahmen zur Veränderung und Entwicklung);
 - Angaben zu qualitätsfördernden und qualitätssichernden Massnahmen und deren Ergebnisse;
 - Angaben zum Personal (Namen, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Beschäftigungsgrad).

3.4.2 Interne Aufsicht

a) Kommunikation und Kontrolle

- Die interne Aufsicht pflegt den regelmässigen Kontakt zur Leitung der Einrichtung und fordert von ihr eine Einschätzung der aktuellen Situation der Einrichtung.
- Die interne Aufsicht ist verantwortlich für die Kontrolle der operativen Leitung bezüglich der Leistungserbringung, deren Qualität und Wirtschaftlichkeit. Im Wesentlichen überprüft sie dafür:
 - die Umsetzung des Betriebskonzeptes;
 - die baulichen und infrastrukturellen Erfordernisse;
 - die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse.
- Datum und Ergebnisse der Kontrolle werden durch die interne Aufsicht protokolliert.

b) Beurteilung der Betreuungsqualität

- Die interne Aufsicht analysiert die Ergebnisse der durchgeführten Befragungen zur Qualität der erbrachten Dienstleistungen.
- Die interne Aufsicht beurteilt, ob die im Leitbild postulierten Grundsätze umgesetzt werden. Die Schlussfolgerungen bilden zentrale Grundlagen für die Weiterentwicklung der Betriebs-, und Betreuungsqualität.
- Die interne Aufsicht vereinbart daraus resultierende Veränderungs- und Entwicklungsziele mit der Leitung der Einrichtung.

c) Beratung und Unterstützung

Die interne Aufsicht berät die Leitung in der Betriebsführung und unterstützt sie, damit die Mitarbeitenden die Betreuung unter guten Voraussetzungen leisten können.

d) Dokumentation und Information

- Die interne Aufsicht dokumentiert ihre Aktivitäten qualitativ und quantitativ.
- Die interne Aufsicht erstattet der Trägerschaft Bericht über ihre Tätigkeit.